

Im sogenannten Aristeasbriefe sect. 298 wird der am ägyptischen (später auch am römischen) Hofe übliche Brauch erwähnt, über das Tun des Herrschers tagebuchartige Aufzeichnungen zu führen. Die ganze den Geschäften gewidmete Zeit wird in dem Sätzchen zusammengefaßt: ἀφ' ἧς ἀν' ἡμέρας ὁ βασιλεὺς ἀρξῆται χρηματίζειν μέχρις οὗ κατακοιμηθῆ. Daß hier die Überlieferung mangelhaft ist, liegt auf der Hand. Ob, wie ich S. 3 vorschlug, (ὥρας) nach ἡμέρας einzusetzen oder ob dieses Wort selbst in ὥρας umzuändern ist, wie später Mendelssohn wollte — beide Vorschläge verzeichnet jetzt Paul Wendland in seiner Ausgabe p. 79 — verschlägt wenig. Doch dürfte Wendland mit Recht mir gefolgt sein, weil die Annahme jener Lücke ein gelinderes Heilmittel ist als die Voraussetzung dieser Korruptel.

S. 4, S. 5 v. u. würde es besser heißen: ‚— darf man wohl die Urform des vom Kyniker Diogenes mit Vorliebe im Munde geführten Dichterwortes gewinnen‘ usw.

Zum Schutze des von Textkritikern, darunter einst auch von mir grundlos angefochtenen, emphatisch gebrauchten ἀνθρωπος in Euripides' Fragm. 92 (ἴστω τ' ἄφρων ὢν ἕστις ἀνθρώπος γεγώς | δῆμον κολούει κτέ.) habe ich S. 5/6 eine Stelle aus Jamblichos' Προτρεπτικός cap. 20 (beziehungswise aus der von diesem benützten alt-attischen Sophistenschrift) angeführt. Noch näher lag es, auf Platons Gesetze IX 856^b hinzuweisen: θεὸς ἀν' ἀγων εἰς ἀρχὴν ἀνθρώπων δουλώται μὲν τοὺς νόμους κτέ., wozu Konstantin Ritter in seinem Kommentar völlig zutreffend bemerkt: ‚Das Wort (ἀνθρώπος) ist stark betont: θεὸς oder νόμος soll im Staate herrschen . . . Eine vollständige Verkehrung dieses Verhältnisses ist es, wenn ein Mensch über die Gesetze erhoben wird.‘ Wie hier von Menschenherrschaft, so wird anderwärts von Menschen-scheu oder Menschenfurcht gesprochen. So verstehe ich Demokrits Mahnung, man möge die Menschen nicht mehr als sich selbst scheuen: μηδέν τι μᾶλλον τοὺς ἀνθρώπους αἰδεῖσθαι ἑωυτοῦ κτέ., wo ich daher nicht mit Diels Vor-Sokratiker 452, Z. 21 zwischen τοὺς und ἀνθρώπους ein (ἄλλους) einschalten möchte. Man vergleiche auch zum Obigen, was ich ebd. S. 12 zum Schutz des von Kritikern, darunter Bentley, Meineke und Nauck angefochtenen ἀνθρώπων ὄντα in Philemons Fragm. 75 (II 498 Koek) zusammengestellt habe; ich hätte noch hinzufügen können